

ERLÄUTERUNGEN ZUR MUSTERSATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGEN FEUERWEHREN (FEUERWEHRSATZUNG) und zusätzliche Ausführungen der Hessischen Jugendfeuerwehr

Allgemeines

Das In-Kraft-Treten des neuen Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG - GVBl. 1998 I, Seite 530) hat sowohl die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen als auch die Wahl der Leitung der Gemeindefeuerwehren auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt und damit eine Überarbeitung der Feuerwehrsatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) erforderlich gemacht. Die veränderten Rechtsgrundlagen sind künftig vor allem in den §§ 11, 12 Abs. 2 HBKG zu finden.

In inhaltlicher Hinsicht hat der Gesetzgeber den § 16 Abs. 5 Satz 3 Brandschutzhilfeeistungsgesetz (BrSHG) in das neue Recht **NICHT** übernommen, mit der Konsequenz, dass nach § 10 Abs. 2 HBKG auch die Leitung der Gemeindefeuerwehr mit Vollendung des 60. Lebensjahres aus dem Feuerwehrdienst ausscheidet. Der Gesetzgeber hat in seiner Begründung (Drucksache 14/4015 vom 23.06.1998, Seite 36) ausgeführt, dass es künftig keine Ausnahmeregelung für Führungskräfte mehr geben soll, da die Belastungen in Führungspositionen eine solche Sonderregelung ausschließen. Bei einer weiterhin vorgesehenen Wahlperiode von fünf Jahren ergibt sich in § 12 Abs. 4 der Mustersatzung das Erfordernis einer Altersbegrenzung bei der Wahl von 55 Jahren.

Die neue Mustersatzung stellt eine Weiterentwicklung des bisherigen Musters des HSGB dar. Angepasst wurde die Mustersatzung an die generelle Verwendung der männlichen wie auch weiblichen Form im HBKG. Zudem wurde die neue Amtsbezeichnung für den ehemaligen Ortsbrandmeister gem. § 12 Abs. 1 HBKG übernommen und die Gemeindebrandinspektoren/ Gemeindebrandinspektorinnen eingefügt. Die Präambel wurde aktualisiert und auf die neue gesetzliche Grundlage gestellt.

Diese Mustersatzung wurde mit dem Hessischen Städtetag und dem Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. abgestimmt.

Vorgenommene Änderungen

§ 2 Abs. 1

Der Aufgabenbereich der Freiwilligen Feuerwehren wurde an den gesetzlichen Aufgabenkatalog in den §§ 1 und 6 HBKG angepasst. So hat auch die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung (§ 6 Abs. 2 Satz 2 HBKG) Eingang in den Satzungstext gefunden.

§ 5 Abs. 2

Das zwingende Erfordernis der Einwohnerschaft für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren wurde abgemildert, indem jetzt von "sollen" gesprochen wird. Hierbei handelt es sich um eine verpflichtende Vorgabe, die in begründeten Ausnahmesituationen Abweichungen zulässt. Hierbei wurde auf die Veränderungen in der Arbeitswelt Rücksicht genommen. Bei spezifischen örtlichen Gegebenheiten erscheint es auch unter einsatztaktischen Gesichtspunkten durchaus gerechtfertigt, Einwohner/Einwohnerinnen aus angrenzenden Nachbargemeinden in Führungsfunktionen wählen zu können. Von dieser

eingräumten Möglichkeit sollte nur restriktiv Gebrauch gemacht werden. Die technische Einsatzleitung nach § 41 Abs. 1 HBKG muss durch die Feuerwehr des Schadensortes jederzeit gewährleistet sein.

Erläuterungen der HJF

Hier wird die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr eindeutig geregelt. Im Falle der Jugendfeuerwehr bedeutet dies, dass bei Minderjährigen (Mitglieder der Jugendfeuerwehr) eine schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorliegen muss. Dies wird über das Aufnahmegesuch (Aufnahmeantrag) erreicht. Hierbei ist darauf zu achten, dass dieser Vertragsabschluss ausschließlich zwischen der gesetzlichen Vertretung und der Wehrleitung möglich wird.

§ 5 Abs. 4

Die hinsichtlich der Entscheidung über Aufnahmeanträge neu aufgenommene Delegationsmöglichkeit auf den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin ist durch die Gegebenheiten vor Ort begründet. Es erscheint nicht zwingend erforderlich, in jedem Einzelfall den Magistrat/Gemeindevorstand mit Aufnahmeanträgen zu betrauen. Die Umsetzung der Delegation kann mittels Dienstanweisung bzw. durch Absprachen erfolgen. Die abschließende Entscheidungskompetenz liegt im Zweifelsfall beim Magistrat/Gemeindevorstand. Insoweit ist auf eine ausreichende Rückkoppelung Wert zu legen.

Erläuterungen der HJF

Im Bezug auf die Jugendfeuerwehr ist im § 8 HBKG keine Einschränkung hinsichtlich einer "geistigen und körperlichen" Eignung festgeschrieben. Dies kann durchaus bedeuten, dass auch behinderte Kinder/Jugendliche in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden können. Dies ist im Rahmen einer sozialen und gesellschaftlichen Integration wünschenswert. Vor der Aufnahme eines behinderten Kindes/Jugendlichen sollte die jeweilige Feuerwehr gewissenhaft prüfen, ob sie einer derartigen Verantwortung nachkommen kann.

§ 5 Abs. 5

Auf die verbindlich vorgeschriebene Aushändigung eines Feuerwehrausweises wurde verzichtet, da selbiger in der Praxis keine besondere Rolle gespielt hat.

Erläuterungen der HJF

Im Rahmen der Musterordnung für Jugendfeuerwehren wird (§ 3.3.3) geregelt, dass die Mitgliedschaft in einer Jugendfeuerwehr, über den Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr nachgewiesen wird. Dies deshalb, um eine einheitliche Regelung zu haben und zu gewährleisten, dass es bei der Abnahme der Bewertung zur Leistungsspanne der Deutschen Jugendfeuerwehr und der Teilnahme an anderen Wettbewerben zu keinen Schwierigkeiten kommt, da dort die Vorlage dieses Ausweises Bedingung ist. Zudem deshalb, da in der Vergangenheit immer wieder von verschiedenen Agenturen, Druckereien u.a. versucht wurde, den Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr als ähnliches Druckerzeugnis, zu verkaufen.

§ 6 Abs. 1

Auf Grund der Aufgabe der Sonderregelung es alten BrSHG`s für Leitungsfunktionen endet die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung grundsätzlich mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Die in § 6 Abs. 1 Nr. a enthaltene Sonderregelung für Stadtbrandinspektoren/ Stadtbrandinspektorinnen, Gemeindebrandinspektoren/Gemeindebrandinspektorinnen und deren Stellvertretung wurde dementsprechend gestrichen.

§ 6 Abs. 3

Bei dem Ausschluss einer Einsatzkraft handelt es sich um einen belastenden Verwaltungsakt, der nach § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz eine vorherige Anhörung des/der Betroffenen verlangt. Zur Klarstellung dieser gesetzlichen Vorhaben wurde dem/der Betroffenen in § 6 Abs. 3 Satz 2 vor dem Ausschluss die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

§ 10 Abs. 2

Entsprechend den Vorgaben in § 8 Abs. 1 Satz 1 HBKG wurde das Mindestalter für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen auf die Vollendung des 10. Lebensjahres festgesetzt. Hierbei handelt es sich um eine Entwicklung, die in den vergangenen Jahrzehnten zu einer Absenkung des Eintrittsalters von 12 Jahren auf 10 Jahre geführt hat.

Von der Vorgabe einer verbindlichen Jugendordnung wurde Abstand genommen, um dem Selbstverwaltungsgedanken im Bereich der Jugendabteilung Rechnung zu tragen. Wie § 10 Abs. 2 Satz 2 verdeutlicht, gestalten die Kinder/Jugendlichen im Alter zwischen 10 und 17 Jahren ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung. Als Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltung obliegt es **bei Bedarf** dem Magistrat bzw. Gemeindevorstand, eine Jugendordnung zu verabschieden. Hingewiesen sei an dieser Stelle auf die Jugendordnung des Deutschen Jugendfeuerwehrverbandes, die insoweit als Muster dienen kann.

Erläuterungen der HJF

Hier erfolgt der Hinweis, dass die Musterordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr nicht mehr aktuell ist und auf die Musterordnung/Musterordnungen der HJF verwiesen wird.

Es erscheint ratsam, analog des HBKG, die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr im Rahmen einer Altersbegrenzung NICHT festzuschreiben. Nur so kann gewährleistet werden, dass eine Mitarbeit in der Jugendabteilung auch über das vollendete 17. Lebensjahr hin möglich ist. Dies könnte der Fall sein bei einer Überbelegung der Einsatzabteilung oder für eine Übernahme von mehreren Mitgliedern der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung in einem Jahr (möchten gerne zu zweit oder mehreren übertreten).

§ 10 Abs. 3

Die Anforderungen an den Leiter bzw. die Leiterin der Jugendfeuerwehr wurde auf Grund der einheitlichen Regelungsmaterie von § 13 Abs. 3 hierher überführt. Inhaltlich wurde auf die Vorgabe einer Altersobergrenze verzichtet, um ein flexibleres Instrumentarium an die Hand zu geben. Das Mindestalter des Leiters bzw. der Leiterin der Jugendfeuerwehr wurde weiterhin bei 18 Jahren belassen. Auf Grund der besonderen pädagogischen Anforderungen im Bereich der Jugendarbeit scheint es aber weiterhin sinnvoll, vor allem jüngere

Einsatzkräfte mit dieser Aufgabe zu betrauen. Wie die Aufgabe einer Höchstgrenze zeigt, ist dieses aber kein zwingendes Erfordernis.

Die geforderte fachliche und pädagogische Eignung des Leiters bzw. der Leiterin der Jugendfeuerwehr entspricht den gesetzlichen Vorgaben in § 8 Abs. 1 Satz 3 HBKG. Hierbei handelt es sich um eine verbindliche gesetzliche Vorgabe. Vor allem im Bereich der Jugendarbeit ist auf ein entsprechendes Anforderungsprofil Wert zu legen. Dieses sollte in Form eines Gruppenführerlehrganges und durch den Besitz einer Jugendgruppenleiterkarte nachgewiesen werden. Von einer verbindlichen Vorgabe dieser Erfordernisse wurde aber gleichfalls abgesehen, um im Interesse der Jugendarbeit auch anderen geeigneten Einsatzkräften den **Einstieg** zu ermöglichen. Auf die Ablegung der oben angeführten Prüfungen ist aber weiterhin Wert zu legen.

Nach Möglichkeit sollte in jeder Freiwilligen Feuerwehr eine Jugendfeuerwehr gebildet werden. Beim Vorhandensein von mehreren Jugendfeuerwehren in den Stadt-/Ortsteilen kann es sinnvoll und erforderlich sein, einen Stadtjugendfeuerwehrwart/eine Stadtjugendfeuerwehrwartin, einen Gemeindejugendfeuerwehrwart/eine Gemeindejugendfeuerwehrwartin einzurichten. Auf Grund der unterschiedlichen Strukturen im Lande Hessen, wurde von einer verbindlichen Vorgabe in der Mustersatzung jedoch abgesehen. Im Rahmen der städtischen/gemeindlichen Satzungsautonomie kann eine derartige Position aber vorgesehen werden und eine entsprechende Berücksichtigung im örtlichen Satzungsrecht finden.

Erläuterungen der HJF

Eine Festschreibung einer Altersobergrenze für die Leitung von Jugendfeuerwehren hat sich in der Vergangenheit als nicht vorteilhaft erwiesen, da sich diese Problematik im Rahmen der Besetzung dieser Positionen von selbst gelöst hat (siehe Durchschnittsalter der Jugendfeuerwehrwarte/Innen).

Die Musterordnung der Hessischen Jugendfeuerwehr (HJF) spricht im § 10.1 die Anforderungen an, die an die Leitung einer Jugendfeuerwehr gestellt werden. Im Rahmen der gesellschaftlichen Auseinandersetzung und hinsichtlich der hohen Verantwortlichkeit derartiger Führungskräfte, sollte Wert auf eine entsprechende Qualifikation gelegt werden. Hierfür zeichnet die Wehrleitung verantwortlich, die sich ja zur "Umsetzung ihrer Verantwortung für die Jugendabteilung" einer entsprechenden Fachkraft bedient.

Die HJF rät dazu, in jedem Falle eine Jugendordnung zu erlassen und diese als einen Bestandteil der jeweiligen Ortssatzung satzungsgemäß einzubinden (..... die Jugendordnung der JF _____ ist Bestandteil dieser Ortssatzung).

Weitere Hinweise ergeben sich aus der Kommentierung der Musterordnung der Hessischen Jugendfeuerwehr für die Stadt-/Ortsteilebene.

§ 12 Abs. 4

Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bzw. der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin werden nach § 12 Abs. 2 weiterhin für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Um der Leitung der Gemeindefeuerwehr ein effektives Arbeiten zu ermöglichen, wurde in § 12 Abs. 4 bei den Wahlanforderungen die Nichtvollendung des 55. Lebensjahres festgeschrieben. Diese neue Höchstgrenze wurde erforderlich, da -wie bereits angesprochen-

die Sonderrechte für die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr gem. § 16 Abs. 5 und 6 des alten BrSHG entfallen sind.

§ 12 Abs. 7

Auch hier musste aus dem zuvor genannten Grund eine Anpassung erfolgen. Mit Vollendung des 60. Lebensjahres scheidet mithin die Führungsebene der Freiwilligen Feuerwehr aus dem Amt.

§ 13 Abs. 1

Im Zusammenhang mit den Feuerwehrausschüssen wird durch einen redaktionellen Zusatz verdeutlicht, dass diese grundsätzlich bei den Stadt- bzw. Ortsteilfeuerwehren angesiedelt sind. Die Zusammensetzung nach § 13 Abs. 2 der Mustersatzung wurde hierauf abgestimmt.

Erläuterungen der HJF zu § 13 Abs. 1 und 2

Die Musterordnung der HJF für Jugendfeuerwehren auf Stadtteil-/Ortsteilebene sieht jeweilig vor, dass der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin in seiner/ihrer Funktion als Leitung der Jugendabteilung Mitglied im Feuerwehrausschuss ist. Analog der vorgeschlagenen Regelung für die Stadt- bzw. Gemeindeebene kann auch auf der Stadt-/Ortsteilebene der Sprecher /die Sprecherin der Jugendfeuerwehr als Mitglied im Feuerwehrausschuss festgeschrieben werden.

§ 13 Abs. 3

In § 13 Abs. 3 Satz 2 wurde hinsichtlich der Wahlberechtigung klargestellt, dass die Mitglieder der Einsatzabteilungen, der Ehren- und Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr jeweils ihre eigenen Vertreter selbstständig wählen. Hierdurch wird gewährleistet, dass die speziellen Interessen der einzelnen Abteilungen im Feuerwehrausschuss auch gewahrt werden.

Erläuterungen der HJF

Diese hier vorgesehene Möglichkeit der Wahl der Vertretung der Jugendabteilung ist nur zu begrüßen. Gerade im Rahmen einer Hinführung auf demokratische Gepflogenheiten und die Umsetzung der gewährten Eigenständigkeit der Jugendabteilung wird diese Wahl auch in der Musterordnung der HJF vorgesehen. Der § 10.4 sieht ferner, sozusagen als eine Art "Notbremse" vor, dass der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin von der Wehrleitung mit dieser Verantwortung betraut (bestellt) wird. Im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit obliegt es hierbei der Wehrleitung zu garantieren, dass hier nur Führungskräfte gewählt werden, die der Verantwortlichkeit eines derartigen Amtes entsprechen.

Siehe hierzu auch § 10.1 der Musterordnung für Jugendfeuerwehren auf Stadt- bzw. Ortsteilebene.

§ 14 Abs. 1

Soweit die Ortssatzung von der fakultativen Möglichkeit der Einführung einer Stadt-/Gemeindejugendfeuerwehrwartes/In Gebrauch macht, soll dieser/diese die Möglichkeit der Mitarbeit im Wehrführerausschuss nach § 14 Abs. 1 eingeräumt werden. Die Interessen der Jugendabteilung sollen hiermit die gebotene Berücksichtigung finden. Zu den

Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt und Gemeinde im Sinne dieser Vorschrift gehören auch Problemstellungen im Bereich des Nachwuchses.

Erläuterungen der HJF

Im § 4.1 der Musterordnung für die Stadt- bzw. Gemeindeebene wird die Qualifikation dieser Führungskräfte angesprochen, die analog eines Jugendfeuerwehrwartes/einer Jugendfeuerwehrwartin gefordert wird.

Der § 4.2 sieht ein Mindestalter zur Begleitung dieser Aufgabe mit 21 Jahren vor, da davon auszugehen ist, dass die Begleitung eines derartigen Amtes ein Maß an Erfahrung notwendig macht.

§ 4.6 schlägt vor, dass der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/Stadtjugendfeuerwehrwartin, der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin und ihre Stellvertretung Mitglieder im Wehrführerausschuss sind.

Die eigenständige Wahl dieser Führungskraft (siehe § 2.5.1 und 2.5.2 der Musterordnung für die Stadt- bzw. Gemeindeebene) ist nach § 4.7 vom Wehrführerausschuss zu bestätigen und die gewählte Person vom Stadtbrandinspektor/Stadtbrandinspektorin, Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektorin zu bestellen.

Die Musterordnung für die Stadt-/Gemeindeebene sieht zudem vor, dass der Sprecher/die Sprecherin **aller** Jugendfeuerwehren auf Stadt- bzw. Gemeindeebene Mitglied des Wehrführerausschusses ist. Dies wurde im Rahmen einer besseren Miteinbeziehung und Integration von Jugendlichen in diesen Beschlussgremien vorgesehen.

§ 15 Abs. 4

In § 15 Abs. 4 wurde die Frist zur Einladung zur Jahreshauptversammlung von einer auf zwei Wochen angehoben.

§ 15 Abs. 5

Das Wahlrecht in der Jahreshauptversammlung wurde in § 15 Abs. 5 klargestellt. Die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung sind danach grundsätzlich stimmberechtigt, mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin, seines Stellvertreters/seiner/ihrer Stellvertreterin. Über die entsprechende Anwendung in § 16 Abs. 3 der Mustersatzung gilt dieses auch für die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin bzw. des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin. Hierbei wird der gesetzlichen Vorgabe des § 12 Abs. 2 Satz 1 HBKG Genüge getan, wonach die Leitung der Feuerwehren von den Aktiven gewählt werden. Die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung sind demgegenüber aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden. Wie § 15 Abs. 5 Satz 2 der Mustersatzung klarstellt, bleibt § 13 Abs. 3 unberührt, mit der Konsequenz, dass die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Ehren- und Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr ihre jeweiligen Vertreter weiterhin selbstständig bestimmen.

§ 15 Abs. 6

Bei dieser Regelung handelt es sich um keine Neuregelung, sondern um eine Abtrennung in dieser Passage vom ehemaligen § 15 Abs. 5 der alten Mustersatzung. Regelungsmaterie ist das Stimmenquorum, mit dem Beschlüsse in der Jahreshauptversammlung gefasst werden.

§ 17 Abs. 2

Hier wurde die Einladungsfrist der Regelung in § 15 Abs. 4 entsprechend auf zwei Wochen verlängert.

§ 17 Abs. 4

Der Grundsatz der schriftlichen und geheimen Wahl wird in § 17 Abs. 4 Satz 1 weiterhin festgeschrieben. Hinsichtlich der Ausnahmen von diesem Erfordernis wird darauf abgestellt, dass bei dem Widerspruch eines Wahlberechtigten keine offene Wahl stattfinden kann.